

## Änderung beim vereinfachten Abrechnungsverfahren ab 1.1.2018

Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit per 1. Januar 2018:

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005<sup>2</sup> gegen die Schwarzarbeit wird wie folgt geändert:

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- c. die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

<sup>2</sup> Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 3 ist nicht anwendbar für:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- b. die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.

Ab dem 1. Januar 2018 darf das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Löhne/Honorare für bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angestellten Personen sowie für im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder nicht mehr angewendet werden.

Ab dem oben erwähnten Datum werden die Ausgleichskassen die Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht mehr zulassen. Für die Löhne 2017 ist die Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren aus der Sicht der Ausgleichskasse noch gestattet.

Aus steuerlicher Sicht werden, je nach Wohnkanton, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten Löhne/Honorare im Veranlagungsverfahren aufgerechnet und ordentlich besteuert. Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird ein Rundschreiben publiziert werden, welches die Praxis für die Bundessteuer vorgeben wird. Es ist anzunehmen, dass sich die meisten Kantone nach dem Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung richten werden.